1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten

Kapitel 1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten

1.4.1 Allgemeine Sicherheitsvorsorge

1.4.1.1 [Vorkehrungen]

 \rightarrow D: § 4 (1)

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben in jedem Fall die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des RID einzuhalten.

1.4.1.2 [Informationspflicht]

 \rightarrow D: § 4 (2)

Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.

1.4.1.3 [Pflichtenübertragung]

→ D: § 2 Nr. 1 → D: 8 2 Nr 3

Das RID kann bestimmte Pflichten der Beteiligten näher bestimmen.

→ D: § 17 ff. → CTLI-Code

Unter der Voraussetzung, dass die in den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Pflichten beachtet werden, kann ein RID-Vertragsstaat in seiner nationalen Gesetzgebung die einem genannten Beteiligten obliegenden Pflichten auf einen oder mehrere andere Beteiligte übertragen, wenn er der Auffassung ist, dass dies keine Verringerung der Sicherheit zur Folge hat. Diese Abweichungen sind vom RID-Vertragsstaat dem Sekretariat der OTIF mitzuteilen, das sie den übrigen RID-Vertragsstaaten zur Kenntnis bringt.

Die Vorschriften der Abschnitte 1.2.1, 1.4.2 und 1.4.3 über die Definitionen der Beteiligten und deren jeweilige Pflichten berühren nicht die Vorschriften des Landesrechts betreffend die rechtlichen Folgen (Strafbarkeit, Haftung usw.), die sich daraus ergeben, dass der jeweilige Beteiligte z. B. eine juristische Person, eine natürliche Person, eine auf eigene Rechnung tätige Person, ein Arbeitgeber oder eine Person im Angestelltenverhältnis ist.

1.4.2 Pflichten der Hauptbeteiligten

- 1. Verschiedene Beteiligte, denen in diesem Abschnitt Sicherheitspflichten zugeordnet sind, können ein und dasselbe Unternehmen sein. Die Tätigkeiten und die entsprechenden Sicherheitspflichten eines Beteiligten können auch von verschiedenen Unternehmen wahrgenommen werden.
- 2. Für radioaktive Stoffe siehe auch Abschnitt 1.7.6.

1.4.2.1 Absender

1.4.2.1.1 [Vorschriftenkonforme Sendung]

Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Vorschriften des RID entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat er insbesondere:

 \rightarrow D: § 17 (1) 1 a)

- sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter gemäß RID klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind;
- dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 zu liefern;
- c) nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den im RID vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sind;
- d) die Vorschriften über die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen zu beachten;
- dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, MEGC, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer) oder ungereinigte leere Wagen und Container für die Beförderung in loser Schüttung gemäß Kapitel 5.3 mit

1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten

Großzetteln (Placards) versehen, gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere 1.4.2.1.1 Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand.

(Forts.)

[Inanspruchnahme Dritter]

Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verlader, Befüller usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den Vorschriften → D: § 23 (1) des RID entspricht. Er kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.1.1 a), b), c) und e) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

1.4.2.1.2 → auch 1.4.2.2.2 → auch 1.4.3.1.2 → auch 1.4.2.1.2

[Hinweis auf Gefahrgut]

Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

1.4.2.1.3 \rightarrow 1.4.3 \rightarrow D: § 17 (1) 2

1.4.2.2

Beförderer

→ 1.4.3 [Prüfpflicht] 1.4.2.2.1

Der Beförderer, der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, hat im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere

- zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter gemäß RID zur Beförderung zugelassen sind;
- sich zu vergewissern, dass alle im RID vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden gefährlichen Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungspapier beigefügt sind oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;
- c) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Wagen und die Ladung keine offensichtli- → D: § 19 (3) 9 chen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen usw.;

- d) sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das festgelegte Datum für die nächste Prüfung nicht überschritten ist:
 - Tanks, Batteriewagen und MEGC dürfen jedoch nach Ablauf dieser Frist unter den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 (bei Batteriewagen und MEGC, deren Elemente aus Druckgefäßen bestehen), des Unterabschnitts 4.2.4.4, des Absatzes 4.3.2.3.7, 4.3.2.4.4, 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6 oder 6.7.4.14.6 befördert werden.
- zu prüfen, dass die Wagen nicht überladen sind; e)

→ D: § 19 (3) 10

- sich zu vergewissern, dass die für die Wagen in Kapitel 5.3 vorgeschriebenen Großzettel (Placards), Kennzeichen und orangefarbenen Tafeln angebracht sind;
- sich zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen vorgeschriebenen Ausrüstungen auf dem Führerstand mitgeführt werden.

Dies ist anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Wagens oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten bei Anwendung der von der UIC veröffentlichten IRS 40471-3 ("Prüfungen, die bei Sendungen gefährlicher Güter durchzuführen sind") Punkt 5³⁶⁾ als erfüllt.

[Vertrauenswürdigkeit von Informationen]

1.4.2.2.2

auch 1.4.2.1.2

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.2.1 a), b), d), e) und f) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen. Im Falle des Absatzes 1.4.2.2.1 c) kann er auf das vertrauen, was in dem gemäß Abschnitt 5.4.2 bereitgestellten Container-/ Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt wird.

1.4.2.2.3 [Nichtbefördern] \rightarrow D: § 4 (3)

Stellt der Beförderer gemäß Absatz 1.4.2.2.1 einen Verstoß gegen die Vorschriften des RID fest, so hat er die Sendung nicht zu befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind.

³⁶⁾ Fassung der ab 1. Januar 2023 geltenden IRS (International Railway Solution).

1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten

1.4.2.2.4 [Beförderungsunterbrechung bei Verstoß]

→ D: § 4 (3) → D: § 15 (1) 1

Wird unterwegs ein Verstoß festgestellt, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte, so ist die Sendung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit, eines sicheren Abstellens der Sendung und der öffentlichen Sicherheit möglichst rasch anzuhalten.

Die Beförderung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Vorschriften erfüllt sind. Die für den verbleibenden Teil der Beförderung zuständige(n) Behörde(n) kann (können) für die Fortsetzung der Beförderung eine Genehmigung erteilen.

Können die Vorschriften nicht erfüllt werden und wird für den verbleibenden Teil der Beförderung keine Genehmigung erteilt, gewährleistet (gewährleisten) die zuständige(n) Behörde(n) dem Beförderer die notwendige administrative Unterstützung. Dies gilt auch, wenn der Beförderer dieser (diesen) Behörde(n) mitteilt, dass ihm die gefährlichen Eigenschaften der zur Beförderung übergebenen Güter vom Absender nicht angezeigt wurden und er auf Grund des insbesondere für den Beförderungsvertrag geltenden Rechts wünscht, die Güter auszuladen, zu vernichten oder unschädlich zu machen.

1.4.2.2.5 [Datenverfügbarkeit]

Der Beförderer muss sicherstellen, dass der Betreiber der von ihm genutzten Eisenbahninfrastruktur zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung schnell und uneingeschränkt über die Daten verfügen kann, die es ihm ermöglichen, die Anforderungen des Unterabschnitts 1.4.3.6 b) zu erfüllen.

Bem. Die Art und Weise der Übermittlung der Daten wird in den Regelungen zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur festgelegt.

1.4.2.2.6 [Befördererpflicht]

Der Beförderer muss dem Triebfahrzeugführer die schriftlichen Weisungen, wie in Abschnitt 5.4.3 vorgesehen, bereitstellen.

1.4.2.2.7 [Information über Gefahrgutposition im Zug]

 \rightarrow D: § 19 (3) 6

Der Beförderer muss den Triebfahrzeugführer vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter und deren Position im Zug informieren.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten bei Anwendung des UIC-Merkblattes 472 ("Bremszettel, Wagenliste für den Triebfahrzeugführer und Anforderungen an die für die Produktionsdurchführung im Güterverkehr auszutauschenden Informationen") Anlagen A und B³⁷⁾ als erfüllt.

1.4.2.2.8 [Information über Tank + Ausrüstungen]

→ D: § 19 (3) 11

Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Informationen, die gemäß Artikel 15 § 3 des Anhangs G des COTIF (ATMF) und der Anlage A ATMF der für die Instandhaltung zuständigen Stelle (ECM) entweder selbst oder über den Betreiber des Kesselwagens zur Verfügung gestellt werden, auch den Tank und seine Ausrüstung erfassen.

1.4.2.3 Empfänger

1.4.2.3.1 [Verzögerungsfreie Annahme]

→ 7.5.1 ff. → D: § 20 (1) 1. a)

Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des RID eingehalten worden sind.

1.4.2.3.2 [Rückstellen, Wiederverwendung von Wagen/Container]

Ein Wagen oder Container darf erst zurückgestellt oder wiederverwendet werden, wenn die Vorschriften des RID für die Entladung eingehalten worden sind.

1.4.2.3.3 [Inanspruchnahme Dritter]

Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften der Absätze 1.4.2.3.1 und 1.4.2.3.2 des RID entsprochen wird.

³⁷⁾ Fassung des ab 1. Juli 2015 geltenden UIC-Merkblattes.